

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. FA FB / 14.10.2022 / 08:00 – 09:30 Uhr
TOP:	04 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im September 2022
Unterlage:	10_04_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
10_04	10_04_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
10_04a	10_04a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update September 2022

Stand der Informationen: 30.09.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Ergebnisse der IFRS IC-Konferenz am 13.09.2022 informiert werden. Vier Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat drei endgültige Agendaentscheidungen getroffen. (Diese stehen wie üblich nicht offiziell zur Kommentierung.) Zu einem weiteren Thema wurde ein Meinungsbild des IFRS IC eingeholt. Der FA wird um **Kenntnisnahme und ggf. Diskussion** gebeten.

3 Fragen an den FA

- 3 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – endgültige Agendaentscheidungen des IFRS IC:

Hat der FA Anmerkungen zu den endgültigen Agendaentscheidungen (AD)?

4 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im September 2022

4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 17/IAS 21 – Multi-currency groups of contracts	TAD to finalise	AD	IASB-Bestätigung (im Oktober 2022)
IFRS 9/16 – Lessor forgiveness of lease payments	TAD to finalise	AD	IASB-Bestätigung (im Oktober 2022)
IAS 32 – SPACs: Accounting for warrants at acquisition	TAD to finalise	AD	IASB-Bestätigung (im Oktober 2022)
IAS 21 amend – Lack of exchangeability	IASB-Redeliberations	keine	IASB-Diskussion fortsetzen

- 4 Dem IFRIC-Update (Unterlage **10_04a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

4.2 Detailinformationen zu endgültigen Agendaentscheidungen

4.2.1 IFRS 17/IAS 21 – Multi-currency groups of contracts

- 6 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 7 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bestimmung der Währung für die Vertragsservicemarge/CSM und deren Allokation gemäß IFRS 17, wenn Zahlungszu- und -abflüsse aus einem Versicherungsvertrag in verschiedenen Währungen erfolgen. Beispiel: Ein Versicherer begibt Fahrzeug-Policen, in denen die Versicherungsleistungen in mehreren möglichen Fremdwährungen (bspw. FX jenes Landes, in dem das jeweilige Versicherungsereignis eintritt) und somit abweichend von den Prämienzahlungen (bspw. in funktionaler Währung) erfolgen.
 - Fragestellungen: IFRS 17.30 i.V.m. IAS 21.8 regeln die Währungsumrechnung für monetäre Posten, zu denen auch ein Versicherungsvertrag als Ganzes gehört, der wiederum die CSM als Bewertungskomponente einschließt. Gleichwohl erscheint fraglich, wie sich die CSM in Fremdwährung errechnet. Die Detailfragen in der Eingabe lauten:
 - a) Wie ist für Zwecke der Aggregation von Verträgen auf Portfoliobasis – nämlich anhand von „*similar risks*“ – das Fremdwährungsrisiko zu beurteilen?
 - b) Auf welche Nennwährung lautet ein Versicherungsvertrag mit Zahlungsströmen in verschiedenen Währungen?
 - c) Welche Währung ist daraus für die CSM einer Vertragsgruppe abzuleiten?
- 8 Outreach Request: keiner erfolgt, jedoch Umfrage unter den TRG-Mitgliedern.



9 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2022: Die Erstdiskussion ist erfolgt; Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, dass die bestehenden einschlägigen Vorschriften hinreichend klar sind.
- 09/2022 (jüngste Sitzung): Das Feedback zur TAD war überwiegend zustimmend. Die abschließende Diskussion ist erfolgt; Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wird gegenüber der vorläufigen Entscheidung angepasst, wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung der Entscheidung noch aussteht.

10 Bisherige DRSC-Diskussion:

- DRSC-AG Versicherungen (05/2022): Einigkeit besteht dahingehend, dass ein grundsätzlich einheitliches Vorgehen wünschenswert (und offensichtlich auch üblich) ist. Gleichwohl wären klare – mithin einengende – Aussagen des IFRS IC zu den konkreten Fragen und Sichtweisen der Eingabe in der jetzigen Phase kritisch sind und hätten weitaus größere Implikationen bzw. Praxisrelevanz als das Thema „CSM und Rentenversicherungsverträge“.
- FA FB (06/2022): Aus dem FA gab es einzelne Anmerkungen, die zunächst die Brisanz des Themas und der vorläufigen Schlussfolgerung des IFRS IC unterstrichen. Ferner wurde geäußert, dass die IFRS IC-Klarstellung zur ersten (*similar risk*) und zur zweiten Teilfrage (*denomination currency*) nachvollziehbar und hilfreich sind, da sie keine Methode explizit ausschließen und somit die praktische Umsetzung nicht einengen. Angesichts dieser Äußerungen soll eine zustimmende Stellungnahme zum Thema IFRS 17/IAS 21 übermittelt werden.
- Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 15.7.2022 mit folgendem Wortlaut:

We fully agree with the tentative agenda decision and the IFRS IC's conclusions how to appropriately apply the respective IFRS requirements and that no narrow-scope standardsetting is suggested.

In particular, we support the IFRS IC's finding – and respective wording – which does not exclude any of the views as suggested by the submission, but instead underlines that the appropriate method of applying the relevant requirements in IFRS 17 and IAS 21 depends on an entity's assessment of the specific facts and circumstances.

We understand that extensive outreach, including to members of the respective TRG, has been performed in preparing the basis for the IFRS IC's discussion. We highly appreciate these efforts and would like to encourage the IFRS IC to follow the same approach regarding future submissions related to IFRS 17.



4.2.2 IFRS 9/16 – Lessor forgiveness of lease payments

- 11 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 12 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Freiwilliger Verzicht durch den Leasinggeber auf einzelne Leasingzahlungen im Rahmen eines bestehenden Leasingvertrags (klassifiziert als *operating lease*), nachdem bereits einige Zahlungen nicht geleistet wurden – konkret: Verzicht auf drei bereits überfällige sowie zwei weitere, künftige Leasing(monats)raten. Keine sonstigen Vertragsänderungen.
 - Fragestellungen: a) sachgerechte Anwendung der Impairmentregeln nach IFRS 9 (betrifft nur Leasinggeber) und b) Anwendung der Ausbuchungsregeln nach IFRS 9 vs. Modifikationsvorschriften nach IFRS 16 (betrifft Leasingnehmer und -geber).
- 13 Outreach Request: Im November 2021 erhalten und nach Einholung von schriftlichem Feedback der Big 5 am 16.11.2021 wie folgt beantwortet:

In our jurisdiction, the facts and circumstances as described are rare. Sometimes, voluntary rent concessions occur but are accompanied by changes of other contractual terms (eg. prolongation, increase of payments for later periods). Instead, rent concessions that became common are deferrals of payments – in particular in the retail or hotel business.

Those concessions are mostly accounted for as contract modifications under IFRS 16, unless those changes are not material or are based on “force majeure” clauses. However, feedback we received also noted that, from a theoretical perspective, IFRSs requirements effectively provide an option of applying IFRS 16 (para. 44 et seqq.) or applying IFRS 9 (paras. 3.2 and 3.3), to be applied consistently over time.

- 14 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2022: Erstdiskussion. Erstdiskussion. Zur Frage (a) umfassende Diskussion, wie die Impairmentregelungen in IFRS 9 anzuwenden sind – insb. ob der Verzicht auf einer erhöhten Kreditrisiko(einschätzung) beruht. Letztlich wurde gefolgert, dass gemäß den Impairmentvorschriften der erwartete Verlust i.H.d. Verzichts (also sämtlicher fünf Raten) zu bemessen und als Wertminderungsaufwand sowie buchwertmindernd zu erfassen ist. Zu (b) betreffend (i) den LG wurde unstrittig gefolgert, dass sowohl IFRS 9 als auch IFRS 16 anzuwenden sind. Hierbei sind der rückwirkende Erlass (d.h. 3 Raten) als Ausbuchungsbetrag und der zukunftsbezogene Erlass (d.h. 2 künftige Raten) als Modifikation zu behandeln und zu bilanzieren. Für Teilfrage (b) mit Bezug (ii) zum Leasingnehmer folgert das IFRS IC, dass entweder IFRS 9 oder IFRS 16 anzuwenden sind, jedenfalls nicht beide. Dieses faktische Wahlrecht wird in Praxis nach Erkenntnis des IFRS IC unterschiedlich ausgeübt, dem unterschiedliche Sichtweisen zugrunde liegen. Daher hält das IFRS IC zwecks künftiger einheitlicher(er) Anwendung eine Ausräumung dieses Wahlrechts im Wege des Standardsetting für geboten – was entsprechend vorgeschlagen wird.
- Fazit: **vorläufige Agendaentscheidung** zur **Frage (a) und (b)(i)** mit der Begründung, dass die bestehenden einschlägigen Vorschriften hinreichend klar sind. Zu Teilfrage **(b)(ii)** Vorschlag einer **Standardänderung durch den IASB**, z.B. im Rahmen des nächsten AIP.



- 09/2022 (jüngste Sitzung): Feedback zur TAD war tendenziell zustimmend, aber kritisch in Bezug auf mehrere Details. Insb. die Anwendung der Impairmentvorschriften – konkret: inwieweit die erlassenen Zahlungen als erwarteter Ausfall zu berücksichtigen sind – und die Abgrenzung Modifikation vs. Teilausbuchung waren unklar bzw. strittig. Beides war somit auch wesentlicher Gegenstand der nun abschließenden IFRS IC-Diskussion. Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wird in einigen Details geändert, wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung noch aussteht.

15 Bisherige FA FB-Diskussion:

- 04/2022: Besprechung der TAD. Vom FA FB wurde zunächst hervorgehoben, dass das IFRS IC die Bilanzierung des Leasingnehmers von der des Leasinggebers unterschieden und beides separat erörtert hatte. In Bezug auf den **Leasingnehmer** erkannte das IFRS IC ein Anwendungswahlrecht (IFRS 16 oder IFRS 9). Einheitlichere Bilanzierung kann nach IFRS IC-Auffassung nur durch Beseitigung dieses Wahlrechts erreicht werden, weshalb das IFRS IC hierfür punktuell Standardsetting empfiehlt. (Dieser Teilaspekt ist faktisch also nicht Gegenstand der TAD.) Dazu hatte der FA **keine Anmerkungen**. In Bezug auf den **Leasinggeber** hielt das IFRS IC die Vorschriften für hinreichend klar, was zur vorläufigen Entscheidung führte. Dazu wurde aus dem FA geäußert, dass die Argumentation des IFRS IC in theoretischer Hinsicht nachvollziehbar ist, aber zu **erheblichen Auswirkungen** führt. **Kritisch** ist hierbei insb. das bereits oft diskutierte, nach wie vor unklare Zusammenspiel zwischen Wertminderungs-, Ausbuchungs- und Modifikationsvorschriften.
- 05/2022: Nochmalige Erörterung der TAD. Die IFRS IC-Aussage bzgl. Impairment erscheint nicht ganz nachvollziehbar; im FA wurde geäußert, dass in diesem Sachverhalt eher eine Teilausbuchung sachgerecht wäre. Insofern soll der vorläufigen Entscheidung nicht explizit zugestimmt werden. Zudem wurde der Hinweis auf das unklare Zusammenspiel Impairment / Modifikation / Ausbuchung / Write-offs vom FA bestätigt. Ergänzend wurde vom FA vorgeschlagen, dem IFRS IC bzw. IASB ein Aufgreifen dieser Gesamthematik im PIR zu IFRS 9 / Wertminderungen nahezulegen.
- Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 17.5.2022 mit folgendem Wortlaut

In respect of the lessor, the decision and the reasons behind do not appear fully comprehensible. More generally, this issue again touches on the interaction of modification vs. impairment vs. write-off vs. derecognition, which still awaits clarification. (We refer to our respective comments in our comment letter, dated 28 January 2022, to the PIR on IFRS 9 / classification and measurement.) It seems worth integrating and discussing this complex issue comprehensively within the next PIR on IFRS 9 / section "Impairment".

4.2.3 IAS 32 – SPACs: Accounting for warrants at acquisition

- 16 Status: endgültige Agendaentscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 17 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von Schuldscheinen/*warrants*, die im Rahmen einer Akquise-Transaktion einer Special Purpose Acquisition Company (SPAC) emittiert wurden. Der Sachverhalt ist sehr spezifisch, da hier nicht nur die Anteile/Aktien an der SPAC erworben werden, sondern zugleich neue Schuldscheine emittiert und existierende (alte) Schuldscheine bestehen, deren Einbezug in der Akquise-Transaktion zu würdigen ist.
 - Fragestellungen in der Eingabe: Wie sind die emittierten Schuldscheine bilanzielle zu erfassen (Anwendung IAS 32 und/oder IFRS 2 und/oder IFRS 3? Ausweis als EK oder FK? Wie ist der Wert der Schuldscheine zu ermitteln bzw. zu allokiieren?
 - Lt. IFRS IC stellen sich implizit weitere Detailfragen: Wer ist Erwerber? Liegt ein Unternehmenszusammenschluss vor? Welche Vermögenswerte/Verbindlichkeiten werden erworben?
- 18 Outreach Request: keiner erfolgt, da eine hinreichende Verbreitung des Sachverhalts (allerdings vorrangig in den USA) und unterschiedliche Sichtweisen bzgl. sachgerechter Bilanzierung bereits offensichtlich sind.
- 19 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2022: Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte alle Bilanzierungsfragen, die sich in diesem Kontext stellen. Einige konnten aus IFRSIC-Sicht klar beantwortet werden – insb. dass die neue Gesellschaft der Erwerber ist und dass kein Unternehmenszusammenschluss vorliegt. Andere Fragen hingegen wurden erörtert, aber eine fallspezifische Antwort erfolgte nicht. Jedoch wurden zwei Situationen bzw. Sichtweisen unterschieden und ausdiskutiert, nämlich ob bei der Transaktion (i) die bisherigen „alten“ Schuldscheine, einst durch die SPAC emittiert, untergehen oder aber (ii) miterworben werden (und anschließend ersetzt (und ausgebucht) werden).
- Davon hängt zweierlei ab: 1.) ob das erworbene „Gesamtpaket“ nur Geldbestand + Börsennotiz umfasst oder aber zusätzlich eine Verbindlichkeit (nämlich für die Alt-Schuldscheine) einschließt und 2.) ob die Aktien und Neu-Schuldscheine als Teil der Transaktion anzusetzen sind oder nur die Aktien (da Schuldscheine Teil der Gegenleistung sind).
- Eine sachgerechte Bilanzierung ist laut IFRS IC wie folgt vorzunehmen.

	Bilanzierung neue Aktien (80 CU)	Bilanzierung neue Schuldscheine (20 CU)
(i) Alt-Schuldscheine gehen unter	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb / 90%) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz / 10%) → also 72 EK + 8 EK	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz-Erwerb) → also 18 FK + 2 EK
	per Cash 90 + Aufwand 10 / an EK 82 + FK 18	
(ii) Alt-Schuldscheine miterworben	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb / 90 CU) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz / 10 CU) + gem. IAS 32 (soweit Schuldscheine / 20 CU)	<i>nicht im Zuge der Transaktion (SPAC-Erwerb), sondern separat gem. IFRS 9, d.h. „später“ Ansatz neuer Schuldscheine gegen Ausbuchung alter Schuldscheine</i>
	per Cash 90 + Aufwand 10 / an EK 80 + FK 20	per FK (alt) 20 / an FK (neu) 20



Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, mit der Begründung, dass sich die sachgerechte Bilanzierung gemäß IFRSIC-Auffassung hinreichend klar aus den bestehenden Regelungen in IFRS 2, IFRS 3 und IAS 32 ableiten lässt

- 09/2022 (jüngste Sitzung): Feedback zur TAD war zustimmend. Die abschließende Diskussion ist erfolgt; Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wird wohl geringfügig von der vorläufigen Entscheidung abweichen, wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung noch aussteht.

20 Bisherige FA FB-Diskussion:

- 05/2022: Diskussion der TAD. Der FA hatte keine grundlegenden Anmerkungen oder Kritikpunkte. In der Diskussion wurde die Teilung der Transaktion nebst damit verbundener Aufteilung des Kaufpreises auf beide Wertpapiere und die erworbenen Bestandteile als wichtige Feststellung des IFRS IC hervorgehoben. Die Ausführungen des IFRS IC hierzu wurden vom FA zwar als ausführlich angesehen. Gleichwohl erscheint die Aufteilung keinesfalls intuitiv und impliziert auch weitere Fragen (z.B. der Folgebewertung). Zudem ist dem FA kein unterschiedliches Vorgehen in der Bilanzierungspraxis bekannt. Des Weiteren wurde die Unterscheidung von zwei Fallvarianten hervorgehoben: Bei Variante (i) wird ein Untergang der bisherigen Schuldscheine im Zuge der Akquisition und bei Variante (ii) ein Miterwerb und erst anschließende Tilgung der bisherigen Schuldscheine angenommen. Hierzu wurde aus dem FA kritisch angemerkt, dass die Unterscheidung – und die daraus resultierende unterschiedliche Bilanzierung – seitens des IFRS IC unkommentiert bleibt und die vorläufige Agendaentscheidung daher nicht der Konsistenz dient. Der vorliegende Sachverhalt erscheint sehr praxisrelevant und als typische Transaktion im US-Umfeld
- Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 17.5.2022 mit folgendem Wortlaut:

We do not fully support the findings and reasoning behind the decision. While the conclusions on who is the acquirer and whether the acquisition constitutes a business appear appropriate, two other findings do not seem intuitive.

Firstly, the idea of splitting the acquisition and allocating the shares and the warrants to the individual assets/liabilities acquired does not appear evident. Further, while the IFRS application and outcomes as regards accounting/measurement at the acquisition date are broadly explained, we acknowledge that further questions as regards subsequent measurement could arise – on which the decision's wording is silent.

Secondly, the finding that considering the legal structure of the acquisition might lead to the conclusion that the acquirer (i) assumes the SPAC warrants or (ii) does not assume the SPAC warrants opens up room for judgement. We understand that the IFRS IC does not suggest which of the two conclusions applies to the fact pattern submitted, nor does the IFRS IC provides further details on how to appropriately conclude on this question more generally. Overall, we feel that the decision and the respective wording do not add to clarity or to consistent application.



4.3 Detailinformationen zu sonstigen Themen

4.3.1 IAS 21 amend – Lack of exchangeability

21 Status: IFRS IC-Meinungsbild einholen zwecks Einbringung in die IASB-Redeliberations.

22 Historie:

- IFRS IC (5/2018): Erstmalige Diskussion, seit die Situation in Venezuela „brisanter“ ist. Faktisch handelt es sich aber um die Fortsetzung einer Diskussion im Jahr 2014 (Ende 2014 wurde das Thema abgelehnt) – nur eben unter jetzt anderen, brisanteren Umständen. Das IFRS IC hatte zunächst nur festgestellt, dass (a) Venezuela derzeit die einzige Region ist, für welche die vorliegende Fragestellung relevant ist, und (b) die Situation anders ist als vor 4 Jahren. Einige IFRS IC-Mitglieder äußern, dass die Frage nicht im Rahmen einer Agenda-Entscheidung beantwortet, sondern der IASB zwecks Standardsetzungsaktivitäten konsultiert werden solle.
- IFRS IC (6/2018): Fortsetzung der Diskussion. Insb. Feststellung, dass IAS 21 angeblich hinreichend regelt, inwieweit unter den gegebenen Umständen „offizielle Umrechnungskurse“ zu verwenden sind. Jedoch zugleich Feststellung, dass IAS 21 nicht ausdrücklich regelt, welcher Umrechnungskurs zu verwenden ist, wenn keine beobachtbare „spot exchange rate“ vorliegt. Dennoch **vorläufige Entscheidung (TAD)**, das Thema nicht weiter zu behandeln. Zugleich Beschluss, weitere Überlegungen bzgl. einer (potenziellen) Standardänderung anzugehen.
- IFRS-FA (6/2018): Diskussion der TAD. Der FA vermisst die konkrete Antwort für den fraglichen Anwendungsfall. Die weitere Aussage des IFRS IC, dass ein offizieller Umrechnungskurs zu verwenden sei, außer er sei nicht beobachtbar, ließe für den Sachverhalt Auslegungsspielraum offen. Außerdem sei unklar, in welche Richtung die vom IFRS IC angekündigten Recherchen bzgl. IAS 21 gehen sollen. Der IFRS-FA hält es für nicht ratsam, diese Frage mittels Forschungsprojekt zu lösen. Insgesamt erscheint dieses Thema aus deutscher Sicht nur begrenzt lösungsbedürftig, da die maßgeblichen Fragestellungen von der Praxis bereits einer Lösung zugeführt wurden.
- DRSC-SN zur TAD vom 31.7.2018 mit folgendem Wortlaut:

We do not fully concur with the tentative agenda decision on the IAS 21 issue, for the following reasons:

Whilst agreeing with the IFRS IC's observations as regards the current requirements on how to assess the exchange rate to be used, we note that the IFRS IC did not answer the main question, being "whether, in those circumstances, an entity is required to use an official exchange rate in applying IAS 21". Hence, the IFRS IC's conclusion does not add clarity as to whether official rates should be used if restrictions apply.

Further, the IFRS IC notes that IAS 21 does "not ... include explicit requirements on the exchange rate [to be used] when the (official) spot exchange rate is not observable", which in Venezuela's case seems a misplaced statement given that these rates are clearly observable. The "real issue" as we understand it is whether or not these rates are also applicable in situations where either official rates are limited to transactions that meet certain criteria that are not met for the specific transaction under consideration or other restrictions apply (e.g. limited liquidity). We also note that the issue is deeply intertwined with hyperinflation, at least in Venezuela's case.

This said, we are unclear what the research suggested in the IFRIC Update would focus on. We doubt that this issue could be resolved through narrow-scope standard-setting – as it evidences a more general lack of appropriate requirements on currency translation in situations where there is hyperinflation.



- IFRS IC (9/2018): Bestätigung der Agenda-Entscheidung.
- IFRS-FA (9/2018): Der IFRS-FA ist mit der finalen Entscheidung einverstanden – was aber angesichts der erwarteten Folgediskussion im IFRS IC bzgl. narrow-scope amendment zu sehen ist.
- IFRS IC (11/2018): Das IFRS IC diskutierte mögliche Argumentationsrichtungen, wie die Fragestellung geklärt werden kann. Der Fokus lag darauf zu definieren, wann Umtauschbeschränkungen bestehen (kein Umtausch, mengen- oder zweckbezogen begrenzter Umtausch, kein Umtausch mittels offizieller Mechanismen/Märkte, aber über Parallelmärkte), um für diesen definierten Fall ein Vorgehen zu beschreiben, wie der dann anwendbare Wechselkurs zu bestimmen ist.
- IFRS IC (6/2019): Konkrete Festlegung, was in **IAS 21 ergänzt oder klargestellt** werden soll: Beschluss, dass IAS 21 um (a) eine Definition von „exchangeability“ (bzw. dessen Fehlen), (b) um Details, welcher Wechselkurs in diesem Fall heranzuziehen ist, und (c) um zusätzliche Angabepflichten ergänzt werden soll.
- IASB-Entwurf ED/2021/4 (vom 20. April 2021): Der IASB schlägt darin vor, in IAS 21 zu spezifizieren: (a/Q1) wann eine Währung gegen eine andere Währung tauschbar ist und wann nicht; (b/Q2) wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmt, der anzuwenden ist, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist; und (c/Q3) welche Informationen/Zusatzangaben ein Unternehmen bereitstellt, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.
- DRSC-SN (vom 15.7.2021) zu ED/2021/4 mit folgenden **Hauptaussagen**:

We note that there is a diversity in practice on how to assess the lack of exchangeability of a currency and to determine the spot exchange rate to be used in the absence of exchangeability. Therefore, we welcome the ED and the IASB's efforts to create provisions that would help companies determine whether a currency can be exchanged into another currency and what accounting to apply if the currency cannot be exchanged.

We support the Board's decision to develop a framework to support the estimation process instead of proposing detailed requirements or specifying a particular estimation technique.

However, we suggest including some illustrative examples on how an entity would reasonably estimate the exchange rate when there is no observable exchange rate, or when the observable exchange rate does not meet the conditions of an estimated spot rate in para. 19A. Further, we believe it would be helpful if the Board illustrated how an entity would reflect inflation in estimating the spot exchange rate in an example.

- **Ergänzend** enthält diese DRSC-SN zur **Q2 im ED (Determining the spot exchange rate when exchangeability is lacking)** folgende Aussagen:

We welcome the proposal that an entity estimates the spot exchange rate when a currency is not exchangeable into another currency. We generally agree with the proposed approach on how an entity determines the spot exchange rate in this case.

We share the IASB's view that the estimation of a spot exchange rate depends on entity-specific and jurisdiction-specific facts and circumstances. We, therefore, support the Board's decision to develop a framework to support the estimation process instead of proposing detailed requirements or specifying a particular estimation technique.

However, we suggest including some illustrative examples on how an entity would reasonably estimate the exchange rate when there is no observable exchange rate, or when the observable exchange rate does not meet the conditions of an estimated spot rate in para. 19A. We would welcome it if the IASB developed examples of



the estimation procedures based on real circumstances, e.g., lacking exchangeability in Venezuela a few years ago or currently in Lebanon.

In our view, these examples should address the cases when some of the conditions listed in para. A13 are not met and illustrate how an entity would reflect these facts in estimating the exchange rate.

Further, we note that distortions in the consolidated financial statements arise if a foreign operation whose functional currency is that of a hyperinflationary economy restates its financial statements in accordance with IAS 29 and where the exchange rate for purposes of translating the financial statements of this foreign operation into the presentation currency applying IAS 21 does not or not enough reflect inflation. The original question submitted to the IFRS IC referred to cases where the effects of hyperinflation were not offset by a corresponding reduction in the exchange rate (because, for example, there is only one 'official' fixed exchange rate). In our understanding of the proposals in the ED, an entity would apply judgement in estimating the spot exchange rate in those situations. We deem that an entity would need to consider, inter alia, inflation in exercising this judgement. We believe it would be helpful if the Board illustrated how an entity would reflect inflation in estimating the spot exchange rate in an example.

In our view, without such illustrative examples of possible reasonable estimation procedures, the proposed provisions would not contribute to a noticeable reduction of diversity in practice.

- 23 Jüngste IFRS IC-Diskussion (09/2022): Das IFRS IC hat sowohl den ED als auch die vom Staff derzeit vorgeschlagenen Nachbesserungen für hilfreich und klarstellend beurteilt. Insb. die beabsichtigten Anpassungen der ED-Vorschläge – betrifft Tz. 19A und 19B – zur Klärung von Frage 2 (Wie bestimmt ein Unternehmen den Wechselkurs, der anzuwenden ist, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist?) hat das IFRS IC positiv gewürdigt.